

NEWSLETTER



Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen

Nydeggasse 11/13, 3011 Bern – Tel. Nr. 031 633 77 70 ([Besuchen Sie unsere Homepage](#))

Wildes Plakatieren

Ob beim Wandern, einem Sonntagsausflug oder beim Skifahren – immer häufiger werden wir mittels Werbung darauf aufmerksam gemacht, wo und was wir unbedingt besuchen oder konsumieren sollten. Sei es das spezielle Angebot eines Restaurants oder der Hinweis auf ein offenbar einmaliges Reiseziel. Diese Reklamen stehen oft auch in der **Landwirtschaftszone** und werden an landwirtschaftlichen Bauten, Seilbahnmasten, Brücken, Mauern, Zäunen usw. angebracht. Dass solche Werbungen durchaus die Verkehrssicherheit oder die Landschaft beeinträchtigen können, steht ausser Zweifel. Zudem dürften die meisten dieser Plakate baubewilligungspflichtig sein.



Symbolbild

Seit der Revision des Baugesetzes (BauG) und des Bewilligungsdekretes (BewD) im Jahre 2009 sind die Reklamen baurechtlich im BewD geregelt (Art. 6a BewD). Es gibt im Kanton Bern keine spezielle Reklamebewilligungen mehr – solche Vorhaben müssen in einem Baubewilligungsverfahren beurteilt werden. Am 1. Januar 2009 sind zudem das kantonale [Strassengesetz](#) (SG) und die [Strassenverordnung](#) (SV) in Kraft getreten, in denen für Reklamen unter anderem Abstandsvorschriften geregelt sind.

Nicht alle Reklamen sind baubewilligungspflichtig. Baubewilligungsfrei sind jedoch nur kleine Firmenanschriften (max. Fläche 1.2 m²) oder ähnliches. Betreffend der Ausgestaltung solcher Reklamen und anderen Fragen, wird an dieser Stelle auf die [BSIG Nr. 7/722.51/1.1](#) sowie die Arbeitshilfe ["Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Reklamevorschriften"](#) des kt. Tiefbauamtes verwiesen.

Wie bereits erwähnt, sind heute viele Reklamen in der Landwirtschaftszone anzutreffen. All diese Werbeträger sind praktisch vorbehaltlos **baubewilligungspflichtig** (Art. 7 BewD) und in der Landwirtschaftszone meistens **nicht bewilligungsfähig**. Die Gemeinden als zuständige Baupolizeibehörden sind verpflichtet, gegen unbewilligtes Bauen und damit auch gegen unbewilligte

Plakatierungen vorzugehen. Sofern unbewilligte Reklamen nach Kontaktaufnahme mit den Grundeigentümern betroffener Grundstücke und Gebäude nicht entfernt werden, sind die erforderlichen Wiederherstellungsverfahren einzuleiten. Das AGR steht Ihnen für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung.

Gemeinsame Projektierung; Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 Baugesetz (BauG)

Die Gestaltungsfreiheit besteht nur im Fall der *gemeinsamen Projektierung* eines Areals mit mehreren Bauten. Es ist zwar möglich, dass ein Grundstück bereits teilweise überbaut ist. Dies ist unerheblich, wenn noch eine zusammenhängende Fläche vorhanden ist, die sich für eine gesamtheitliche Überbauung eignet. Es müssen jedoch zwingend mindestens **zwei neue Hauptgebäude** erstellt werden (siehe Kommentar Zaugg/Ludwig, Band II, S. 176).

Lehrgang Sachbearbeiter/-in Baubewilligungsverfahren

Die bwd Weiterbildung Bern bietet neu einen berufsbegleitenden Lehrgang als Sachbearbeiter/-in Baubewilligungsverfahren an. Der Lehrgang richtet sich an Mitarbeitende von Bauverwaltungen, Regierungsstatthalterämtern und weitere interessierten Personen der öffentlichen Verwaltung. Der erste Lehrgang für den Herbst/Winter ist bereits ausgebucht. Für noch folgende Anmeldungen wird eine Warteliste geführt. Weitere Informationen: [Link bwd](#)

Bauen im ländlichen Raum; Umfrageauswertung der Region Emmental

Die Region Emmental hat im letzten Jahr eine Befragung "Bauen im ländlichen Raum" bei 42 Gemeinden und Bauverwaltungen in der Region Emmental durchgeführt. 37 Fragebogen wurden retourniert und ausgewertet. Die Auswertung liegt vor und kann auf der Homepage der Region Emmental eingesehen werden. [Link Auswertung](#)

36 der befragten 37 Gemeinden sind mit den Beratungsmöglichkeiten zum Bauen in der Landwirtschaftszone zufrieden. Sowohl Gemeinden wie Bauherrschaften - so der Auswertungsbericht - würden in Bezug auf Information und Unterstützung sehr komfortabel bedient.